



GPA-Mitteilung 8/1998

Az. 054.154; 054.125

01.12.1998

Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage: Berücksichtigung von Angestellten?

Die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebrachten Stellen können gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 BBesG in die Berechnungsgrundlage für die Stellenobergrenzen einbezogen werden. Diese Regelung gilt seit ihrer Einführung durch das Dienstrechtsreformgesetz mit Wirkung vom 01.07.1997 direkt und bedarf keiner weiteren landesrechtlichen Umsetzung. Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit im mittleren Dienst Gebrauch, hat sie eine breitere Basis für die Berechnung der höchstzulässigen Zahl der Stellen in Besoldungsgruppe A 9 m.D. Die neu errechnete Stellenobergrenze bezieht sich bei dieser Gesamtrechnung auf die Summe der Beamtenstellen in A 9 m.D. und der gleichwertigen Angestelltenstellen (Vergütungsgruppe V b mit Stellenzulage nach Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 ZulagenTV).

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist nun wiederholt gefragt worden, wie sich die Berücksichtigung von Angestellten auf die Berechnung der höchstzulässigen Anzahl von Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage auswirkt.

Nach Aussage des Innenministeriums handelt es sich bei der Rechtsgrundlage für die Amtszulage (Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 9 in der Anlage 1 zum BBesG) um eine eigenständige Regelung. Grundlage für die Berechnung der Stellen mit Amtszulage ist danach die Anzahl der im Stellenplan zulässigerweise tatsächlich ausgebrachten Stellen der Bes.-Gr. A 9 m.D. Nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt gilt das unabhängig davon, ob diese Stellen mit Beamten oder zulässigerweise vorübergehend mit Angestellten besetzt sind (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO). Dagegen bleiben die ebenfalls in die Stellenobergrenzenberechnung mit einbezogenen gleichwertigen Angestelltenstellen bei der Berechnung der Beamtenstellen A 9 mit Zulage unberücksichtigt.

SG 31